

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Cemal Bozoglu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 24.02.2020

- mit Drucklegung -

Skinhead-Gruppierung ‚Voice of Anger‘

- 1.1. Welche Erkenntnisse liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden über Organisationsstrukturen, Aufnahmeverfahren, Führungspersonal und Personenpotenzial der Skinhead-Gruppierung ‚Voice of Anger‘ vor?
- 1.2. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über politische Aktionen und Veranstaltungen von ‚Voice of Anger‘ im Jahr 2019? (Bitte mit genauer Angabe zu Datum, Ort, Teilnehmerzahl und Art der Veranstaltung)
- 1.3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Konzertveranstaltungen, welche im Jahr 2019 unter Beteiligung von ‚Voice of Anger‘ durchgeführt wurden? (Bitte mit genauer Nennung von Datum, Veranstaltungsort, Zuschauerzahl und auftretenden Bands/Musiker*innen)

- 2.1. Wie viele Veranstaltungen haben im Jahr 2019 in der als ‚Voice of Anger‘-Clubheim genutzten ehemaligen Gaststätte in einer Memminger Kleingartenanlage stattgefunden? (Bitte mit genauer Nennung von Datum, Art der Veranstaltung und Zahl der Besucher*innen)
- 2.2. War die Veranstaltung mit dem rechtsextremen Liedermacher Griffin am 20. April 2019, anlässlich des Geburtstags von Adolf Hitler, im Clubhaus von ‚Voice of Anger‘ den Sicherheitsbehörden oder der Polizei im Vorfeld bekannt?
- 2.3. Stimmt es, dass es im Zusammenhang mit der Veranstaltung zum sog. ‚Führergeburtstag‘ zu Angriffen auf Journalisten kam, welche die Veranstaltung dokumentieren wollten?

- 3.1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über am Versandhandel ‚Oldschool Records‘ beteiligten Aktivisten von ‚Voice of Anger‘?
- 3.2. Welche Immobilien und Räumlichkeiten werden als Produktions-, Lager- und Verkaufsstätten von ‚Oldschool Records‘ genutzt?

3.3. Welche rechtsextremen Bands gehören nach Erkenntnissen bayerischer Sicherheitsbehörden zum direkten Umfeld von ‚Voice of Anger‘?

4.1. Hat ‚Voice of Anger‘ auch im Jahr 2019 wieder Aktionen zum ‚Heldengedenken‘ am Volkstrauertag durchgeführt? (Bitte mit genauer Auflistung etwaiger Aktionen)

4.2. Welche geplanten Aktivitäten von ‚Voice of Anger‘ konnten im vergangenen Jahr durch Maßnahmen der Sicherheitsbehörden im Vorfeld oder ein polizeiliches Eingreifen am Veranstaltungstag verhindert werden? (Bitte mit genauer Auflistung der einzelnen Veranstaltungen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden)

4.3. Verfügt ‚Voice of Anger‘ auch über Ableger und Verbindungen in andere Bundesländer?

5.1. Welche Verbindungen bestehen zwischen ‚Voice of Anger‘ und der allgäuer bzw. schwäbischen Kampfsportszene?

5.2. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte von ‚Voice of Anger‘ zu anderen militanten Skinhead-Organisationen wie den ‚Hammerskins‘, ‚Blood & Honour‘ oder ‚Combat 18‘?

5.3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen zwischen ‚Voice of Anger‘ und der Identitären Bewegung bzw. dem Verein ‚Alternative Help Association‘?

6.1. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen zwischen ‚Voice of Anger‘ und der NPD?

6.2. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen zwischen ‚Voice of Anger‘ und der Partei ‚Der Dritte Weg‘?

6.3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Aktivitäten und Profile von ‚Voice of Anger‘ im Internet und in sozialen Netzwerken? (Bitte mit genauen Angaben zu den jeweiligen Aktivitäten)

7.1. Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Schießtrainings an denen Aktivisten von ‚Voice of Anger‘ beteiligt waren?

7.2. Welche Erkenntnisse haben bayerische Sicherheitsbehörden über Waffenfunde bei Mitgliedern und Aktivisten von ‚Voice of Anger‘?

7.3. Welche privaten Immobilien von ‚Voice of Anger‘ Anhängern werden regelmäßig für Veranstaltungen oder Konzerte genutzt?

8.1. Wie beurteilt die Staatsregierung die Gewaltbereitschaft und das Gefährdungspotenzial der Gruppierung ‚Voice of Anger‘?

8.2. Hat die Staatsregierung Hinweise darauf, dass es sich bei Voice of Anger möglicherweise um eine kriminelle Vereinigung handeln könnte?

8.3. In welcher Verbindung steht 'Voice of Anger' zu den teilweise verbotenen Vorläufer- bzw. Parallelorganisationen 'Skinheads Allgäu 88', 'Skinheads Schwaben', 'White Power Schwaben' und 'Hate Crew Schwaben'?